



Nutzungsordnung für das Parlamentsarchiv

Anlage gemäß § 3 Absatz 10 der Archivordnung für den Deutschen Bundestag

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für das im Parlamentsarchiv verwahrte Archivgut und dessen Reproduktionen.
- (2) Für die elektronische Nutzung von Archivgut, das in digitaler Form veröffentlicht wird, und dessen Reproduktionen können abweichende Nutzungsbedingungen gelten.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung ist für jedes Nutzungsvorhaben von der Nutzerin oder dem Nutzer zu beantragen. Ein Antragsformular wird auf Anfrage bereitgestellt. Die Verarbeitung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- (2) Die antragstellende Person verpflichtet sich schriftlich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Parlamentsarchiv von der Haftung freizustellen.
- (3) Externe Personen erhalten Zugang zum Parlamentsarchiv auf der Grundlage der Bestimmungen der Hausordnung des Deutschen Bundestages und der Zugangs- und Verhaltensregeln für den Bereich der Bundestagsliegenschaften. Zuständig für die Erteilung von Zutrittsberechtigungen ist die Zentrale Ausweisstelle.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Das Parlamentsarchiv erteilt die Nutzungsgenehmigung. Sie kann gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 der Archivordnung mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Das Parlamentsarchiv kann die Genehmigung versagen, widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen, wenn die Nutzerin oder der Nutzer
 1. wiederholt oder schwerwiegend gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen hat,
 2. vom Nutzungszweck abweicht oder
 3. erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.

§ 4 Art der Nutzung

- (1) Das Archivgut wird zur Nutzung im Lesesaal des Parlamentsarchivs während der Öffnungszeiten bereitgestellt. Gemäß § 3 Absatz 3 der Archivordnung kann aus wichtigem Grund anstelle des Archivguts eine Reproduktion vorgelegt werden. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise der Erhaltungszustand des Archivguts sein oder die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange betroffener Personen, die im Archivgut erwähnt sind.

-
- (2) Für parlamentarische Gremien und Organisationseinheiten der Bundestagsverwaltung, die gemäß § 3 Absatz 5 der Archivordnung auf abgegebene Unterlagen zurückgreifen, kann der Zugang außerhalb des Lesesaals erfolgen.
 - (3) Die vorgelegten Unterlagen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Nutzerin oder der Nutzer darf das Archivgut nicht beschädigen, verändern, in seinem Erhaltungszustand gefährden oder seine innere Ordnung ändern. Für entstandene Schäden haftet die Nutzerin oder der Nutzer.
 - (4) Das Parlamentsarchiv behält sich vor, Findmittel und Archivgut jederzeit während der Nutzung zurückzufordern.

§ 5 Reproduktionen

- (1) Das Parlamentsarchiv entscheidet, ob und welche Art von Reproduktionen des Archivguts angefertigt werden dürfen. Die Anfertigung von Reproduktionen kann aus konservatorischen, rechtlichen oder Kapazitätsgründen eingeschränkt werden.
- (2) Das Parlamentsarchiv legt fest, ob das Archivpersonal die Reproduktionen anfertigt.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer darf die angefertigten Reproduktionen nur für den angegebenen Zweck und nur zum eigenen Gebrauch verwenden. Für eine Weitergabe an Dritte ist die Zustimmung des Parlamentsarchivs erforderlich.
- (4) Kostenlos bereitgestellt werden Reproduktionen
 1. Mitgliedern des Deutschen Bundestages für Zwecke der Mandatsausübung,
 2. Beschäftigten der Abgeordneten, der Fraktionen, der Verwaltung des Deutschen Bundestages für dienstliche Zwecke sowie
 3. Bundes- und Landesbehörden für dienstliche Zwecke.
- (5) Kosten für die Reproduktion von Unterlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des Absatzes 4 fallen, werden der Nutzerin oder dem Nutzer nach dem Kostenverzeichnis für die Reproduktion von Archivgut im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages in Rechnung gestellt.

§ 6 Verwendung von Archivgut und dessen Reproduktionen

- (1) Es ist der Nutzerin oder dem Nutzer untersagt, Reproduktionen von Archivgut zu manipulieren oder sie in einem sinnentstellenden Zusammenhang zu verwenden.
- (2) Für die bildliche, akustische oder sonstige Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist die schriftliche Genehmigung des Parlamentsarchivs erforderlich. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Beim Zitieren und Wiedergeben von Archivgut ist die Quelle mit allen Angaben nachzuweisen, die das Parlamentsarchiv festgelegt hat.

Berlin, den 26. März 2019

Der Präsident des Deutschen Bundestages